

Wir begrüßen als weiteres Mitglied im Ressort Steuerrecht des Betriebs-Berater Frau Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel. Sie studierte Rechtswissenschaften und wurde 1991 mit einer Arbeit zum Thema „Vereinbarungen über Erschließungsbeiträge im Rahmen von Grundstückskaufverträgen mit Gemeinden“ an der Universität Regensburg promoviert. Frau Jachmann-Michel begann ihre berufliche Tätigkeit als Regierungsrätin beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. Nach der Habilitation im Wintersemester 1995/96 zum Thema „Die Fiktion im öffentlichen Recht“ lehrte sie zunächst von 1996 bis 1997 an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg Öffentliches Recht. Sie wechselte von 1997 bis 2001 auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Steuerrecht, an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Von 2001 bis 2004 war sie Professorin für Öffentliches Finanz- und Steuerrecht an der Universität Hamburg. Seit 2005 ist sie Richterin am Bundesfinanzhof. Am 1. April 2016 wurde Frau Prof. Dr. Jachmann-Michel zur Vorsitzenden Richterin des für Kapitalvermögen und Freiberufler zuständigen VIII. Senats des BFH ernannt. Sie ist zudem Honorarprofessorin am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht und Öffentliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München.



Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel

Frau Prof. Dr. Jachmann-Michel ist dem Betriebs-Berater seit langem literarisch verbunden. Regelmäßig verfasst sie den BB-Rechtsprechungsreport zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte (zuletzt BB 2020, 2903ff.). Zudem hat sich Frau Prof. Dr. Jachmann-Michel unlängst mit „Nach fast 100 Jahren anders: Verluste unter dem Regime der Abgeltungsteuer“ (BB 2018, 2329ff.) und „§ 17 Abs. 2a EStG und § 20 Abs. 5 und 6 EStG – Neue Wege in die falsche Richtung“ (BB 2020, 727ff.) auseinandergesetzt. Sie ist unserem Hause zudem als Referentin bei der „Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft“ verbunden.



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Chefredakteur Betriebs-Berater

Herzlich willkommen, Frau Prof. Dr. Jachmann-Michel. Auf eine gute Zusammenarbeit!

### **BFH: Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei der Grunderwerbsteuer**

Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb von Teileigentum ist der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern.

**BFH**, Urteil vom 16.9.2020 – II R 49/17  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-213-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Grundstücksschenkung und Gleichstellungsverpflichtung**

1. NV: Die Grunderwerbsteuerrechtlichen Grundsätze über die Zusammenschau von Befreiungsvorschriften finden im Schenkungsteuerrecht keine Anwendung.

2. NV: Wer lediglich über einen Eigentumsverschaffungsanspruch verfügt, aber nicht Eigentümer ist, kann das Eigentum nicht im Wege der Schenkung übertragen.

**BFH**, Urteil vom 16.9.2020 – II R 33/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-213-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Organschaft und vororganschaftliche Rücklagen**

NV: Sieht ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft die Möglichkeit des Verlustausgleichs durch Auflösung vororganschaftlicher Rücklagen vor, verstößt dies gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG.

**BFH**, Beschluss vom 19.10.2020 – I B 20/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-213-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Erfordernis und Glaubhaftmachung einer ladungsfähigen Anschrift**

1. NV: Liegen infolge eines fehlgeschlagenen Zustellversuchs konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die angegebene Adresse keine Anschrift ist, an die das Gericht förmliche Zustellungen bewirken kann, ist der Kläger gegebenenfalls zu einer Glaubhaftmachung seiner Angaben verpflichtet, damit die Klage den Anforderungen des § 65 Abs. 1 Satz 1 FGO genügt.

2. NV: Einwände gegen die Untersagung der weiteren Vertretung gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 FGO können nur geltend gemacht werden, wenn die Untersagung gegen das Willkürverbot verstößt oder ein Verfahrensgrundrecht, wie z. B. den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, verletzt.

**BFH**, Beschluss vom 21.10.2020 – VII B 119/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-213-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Zur Auslegung des Klagebegehrens bei mündlicher Verhandlung in Abwesenheit der Klägerin**

1. NV: Ein Urteil ist verfahrensfehlerhaft ergangen, wenn das Gericht bei der Formulierung der Anträge für den in der mündlichen Verhandlung nicht vertretenen Kläger dessen Klageziel nicht vollständig erfasst, aber in den Gründen über den so formulierten Klageantrag hinausgeht.

2. NV: Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann gegebenenfalls auch zu berücksichtigen sein, ob sich der Antrag auf eine Sitzung des Senats oder des Einzelrichters bezieht.

**BFH**, Beschluss vom 21.10.2020 – VII B 121/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-213-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Keine Anwendung von § 129 AO auf die maschinelle Gewährung und Rückforderung von Altersvorsorgezulagen nach § 90 Abs. 1 bis 3 EStG**

NV: § 129 AO ist auf das in § 90 Abs. 1 bis 3 EStG beschriebene Verfahren der maschinellen Gewährung und Rückforderung von Altersvorsorgezulagen nicht anwendbar, weil es in diesen Verfahrensabschnitten noch am Erlass eines Verwaltungsakts fehlt.

**BFH**, Beschluss vom 5.11.2020 – X B 50/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-213-6](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **FG Düsseldorf: Einfuhrabgaben – Insolvenzanfechtung: Abrechnungsbescheid bei Streit über Wiederaufleben einer Abgabenerforderung gemäß § 144 InsO**

1. Das Wiederaufleben einer Abgabenerforderung durch Insolvenzanfechtung wird mittels Abrechnungsbescheides entschieden.

2. Dem steht nicht entgegen, dass im Wesentlichen insolvenzrechtliche Fragen zu beantworten sind, was zur Zuständigkeit der Finanzgerichte führt.